Kanton Zug

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Inhalt

3.8.2 § 75 Altrechtliche Sondernutzungspläne 4

3.8.2 § 75 Altrechtliche Sondernutzungspläne

[1] So lange Sondernutzungspläne, insbesondere Bebauungspläne, nicht an die Baubegriffe und Messweisen der IVHB sowie die neuen kommunalen Bauordnungen angepasst sind, sind die zulässigen Bauten und Nutzungen des Sondernutzungsplans nach bisherigem Recht zu beurteilen.

Materialien
Absatz 1 (Inkrafttreten: 1. Januar 2019)

So lange Sondernutzungspläne, insbesondere Bebauungspläne, nicht an die Baubegriffe und Messweisen der IVHB[1] sowie die neuen kommunalen Bauordnungen angepasst sind, sind die zulässigen Bauten und Nutzungen des Sondernutzungsplans nach bisherigem Recht zu beurteilen.

[1] https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/721.7

Stichwortverzeichnis

Uuml;bergangsrecht, 4

Sondernutzungsplan, 4